

RS Vwgh 1990/7/2 89/10/0236

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1990

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §66 Abs6 idF 1987/576;

Rechtssatz

Von "mehreren Bringungsmöglichkeiten" iSd § 66 Abs 6 ForstG kann nur dann die Rede sein, wenn keine der in Frage kommenden Bringungsmöglichkeiten über fremden Grund mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Bringungsmöglichkeiten im Sinne des § 66 Abs 6 ForstG sind demnach nur solche, die jeweils keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100236.X11

Im RIS seit

02.07.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at